

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 36

Datum 26.10.2007

Nr. 74

---

## **Einschreibungsordnung der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 26.10.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 48 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S.474) hat die Bergische Universität Wuppertal (im Folgenden: Universität) folgende Einschreibungsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 6 Zusammenwirken mit anderen Hochschulen
- § 7 Verfahren
- § 8 Zugangshindernisse
- § 9 Erhebung und Übermittlung von Daten
- § 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Rückmeldung
- § 13 Beurlaubung
- § 14 Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung
- § 15 Studiengangwechsel
- § 16 Zweithörerschaft
- § 17 Gasthörerschaft
- § 18 Jungstudierende
- § 19 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Aufnahme von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in die Universität erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation). Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Dem Antrag auf Immatrikulation ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

- (3) Die Einschreibung erfolgt - unbeschadet des § 5 Absatz 2 Satz 3 - für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 62 HG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.
- (4) Mit der Einschreibung wählt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Fachbereich, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Entsprechendes gilt für die Ausübung des Wahlrechts in einer Fachschaft.
- (5) Die Einschreibung kann unbeschadet der sich aus § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 ergebenden Verpflichtung befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Universität nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.
- (6) Programm- und Gaststudierende aus dem Ausland werden zeitlich begrenzt für die Dauer von höchstens zwei Semestern eingeschrieben.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen der Einschreibung**

- (1) Die Qualifikation für ein Studium an der Universität wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf den der beantragte Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Soweit Prüfungsordnungen dies bestimmen, setzt der Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss voraus. In Ausnahmefällen kann vom zuständigen Prüfungsausschuss zugelassen werden, dass das Masterstudium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gem. Satz 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.
- (3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird (Einstufungsbescheid).

## **§ 3**

### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen, wird der Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.

- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach § 2 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 und Abs. 11 HG (Zugangs- und Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.
- (3) § 49 Abs. 10 HG bleibt unberührt.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG (Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durch eine andere Bildungseinrichtung in gleichwertiger Weise) werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende gem. § 48 Abs. 7 HG eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

#### **§ 4**

##### **Promotionsstudium**

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einen einschlägigen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 HG und der jeweiligen Promotionsordnung nachweisen, werden bei Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses für ein Promotionsstudium als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben.
- (2) Doktorandinnen oder Doktoranden können bis zum Ende des Semesters, in dem Ihnen die Promotionsurkunde ausgehändigt wird, jedoch höchstens für acht Semester, als Studierende eingeschrieben sein; bei Nachweis des Erfordernisses der weiteren Einschreibung kann die Immatrikulation für bis zu vier Semester verlängert werden. Eine Einschreibung über diesen Zeitraum hinaus kann nur bei Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses erfolgen; eine solche Stellungnahme ist bei der Rückmeldung für jedes weitere Semester erneut vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer, fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber**

- (1) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes Zeugnisse der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben haben, soweit diese den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Dazu gehören nicht Inhaber von Reife- und Abiturzeugnissen deutscher Auslandsschulen oder ausländischer Schulen, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife nach den gesetzlichen Bestimmungen verleihen. Sie können, soweit keine Zugangshindernisse gem. § 8 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gem. § 7 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Dem Einschreibungsverfahren kann ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet werden, das zur Überprüfung der für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation dient.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, werden für höchstens drei Semester als Studierende eingeschrieben. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.
- (3) Das Nähere über die Zulassung nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl regelt eine gesonderte Ordnung der Universität. Diese Ordnung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung an der Universität durchführen wollen (Auslandssemester).

## § 6

### Zusammenwirken mit anderen Hochschulen

Wird zwischen der Universität und einer anderen Hochschule ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 HG eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen. Im Falle der Einschreibung oder Zulassung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.

## § 7

### Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Die von der Universität oder einer anderen zuständigen Stelle festgesetzten Fristen für die Einschreibung werden innerhalb der Universität veröffentlicht oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Sofern die Prüfungs- oder eine andere Ordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag wird durch die Universität eine bestimmte Form festgelegt.
- (3) Für die Einschreibung sind einzureichen:
  1. bei zulassungsfreien Studiengängen der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einschreibung, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die schriftliche Erklärung über die Annahme des zugewiesenen Studienplatzes,
  2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse in amtlich beglaubigter Kopie; ausländische Zeugnisse sind zudem durch eine amtliche beglaubigte Übersetzung nachzuweisen,
  3. im Falle des § 3 Abs.1 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie;
  4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid),
  5. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation bzw. des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
  6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter, bzw. das Zeugnis über eine Zugangs- oder Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 6 oder Abs. 11 HG,
  7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
  8. ggf. eine Erklärung gem. § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin/ der Studienbewerber angehören will,
  9. eine Versicherungsbescheinigung gem. der jeweils gültigen Studenten-Krankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV),
  10. ggf. der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gem. § 5 Abs. 2,
  11. eine Kopie des Passes oder Personalausweises,
  12. bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Darlehensantrag,

13. ggf. ein Nachweis einer nordrhein-westfälischen Hochschule über die Gewährung von Bonusguthaben nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz bzw. ein Nachweis über die Befreiung von der Studienbeitragspflicht aufgrund der Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder, der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule oder der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Einschreibung erfolgt erst dann, wenn die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren vollständig bei der Universität eingegangen sind. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.

## **§ 8**

### **Zugangshindernisse**

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 7 Abs. 2 zu versagen, wenn
- a.) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
  - b.) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist,
  - c.) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a.) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
  - b.) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
  - c.) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
  - d.) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren nicht erbringt.

## **§ 9**

### **Erhebung und Übermittlung von Daten**

- (1) Die Universität erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Zusätzlich werden die für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erforderlichen Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes (HSchStG) vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1860) erhoben und verarbeitet.

Im Einzelnen werden von den Studierenden die nachstehenden personenbezogenen Daten erhoben:

Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, Angaben zur Krankenversicherung, Höhe der eingezahlten Beiträge sowie von Gebühren aufgrund der entsprechenden Satzungen, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, berufspraktischer Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Praxissemester und Semester an Studienkollegs und in hochschuleigenen Sprachkursen, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Hörerstatus, Angaben über die bisher besuchten Hochschulen, abgelegte Abschlussprüfungen, Urlaubssemester, Zeiten über Studien im Ausland, Angaben zur Abgabepflicht sowie zu Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabebefreiung oder -erlass von Studienbeiträgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Studienbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung, sowie das Datum der Einschrei-

- bung an der Universität. Darüber hinaus kann die Universität auf freiwilliger Basis Daten erheben (z.B. Telefonnummer, Angaben zu einer Behinderung).
- (2) Mit der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer werden folgende personenbezogene Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Semesteranschrift. Wird die Zulassung für einen Studiengang erteilt, werden darüber hinaus erhoben: Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Studienform, Studiengang mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Ersthochschule in der BRD, Erstsemester in der BRD, Anzahl der Hochschul- und Urlaubssemester, Angaben zum angestrebten Abschluss an der Ersthochschule mit Studienfächern, bereits abgelegte Vorexamen und Abschlussprüfungen an Hochschulen.
  - (3) Die Universität erhebt von den Besucherinnen und Besuchern des Sprachkurses im Sinne des § 5 Absatz 2 folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Heimat- und Semesteranschrift sowie die Anmeldung zum Sprachkurs.
  - (4) Von Gasthörern im Sinne des § 17 werden folgende personenbezogenen Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift am ständigen Wohnsitz, ausgeübter oder zuletzt ausgeübter Beruf.
  - (5) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat, vom Akademischen Auslandsamt und vom Zentralen Prüfungsamt automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,
    - a) an die jeweils betroffenen Fachbereiche der Universität für die Aufgaben der auf Fachbereichsebene zu erfüllenden Prüfungsaufgaben (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit),
    - b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Zentrum für Informations- und Medienverarbeitung zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie von Klausurauswertungen und an die Universitätsbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Account),
    - c) auf Anforderung an die für die Vorbereitung und Durchführung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Universität (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengangs- und Fachbereichszugehörigkeit),
    - d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678)),
    - e) an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Studienbeitrags und Hochschulabgabengesetz, (StBAG),
    - f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG an das statistische Landesamt NRW.
  - (6) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

## **§ 10 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:
  - a.) die Änderung des Namens, der Postanschrift und der Staatsangehörigkeit,
  - b.) den Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises,
  - c.) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
  - d.) die Aufnahme eines Studiums an einer anderen Hochschule.
- (2) Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Studienbeitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie Beitragsermäßigungen oder einen Beitragserlass nach § 8 Abs. 1- 4 StBAG i.V.m. der Studienbeitragsatzung der Universität in der jeweils geltenden Fassung betreffen.
- (3) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennungen und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse (Matrikelnummer@uni-wuppertal.de).

## **§ 11 Exmatrikulation**

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
  - a.) sie oder er dies beantragt,
  - b.) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
  - c.) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
  - d.) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es besteht noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang. In einem Studiengang, der mit einem Diplomgrad, Magistergrad oder einem Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 S. 3 des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) abschließt, begründet die Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
  - a.) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
  - b.) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
  - c.) die oder der Studierende die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
  - d.) der Wohn- oder Aufenthaltsort der oder des Studierenden nicht ermittelt werden kann,
  - e.) die oder der Studierende die zu entrichtenden Beiträge und/oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
  - f.) die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.
- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 ist schriftlich zu stellen. Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, ist der Semesterbogen des Folgesemesters zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag einzureichen.

- (5) Die Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt im Regelfall zum Ende des Semesters, in dem die Exmatrikulation beantragt wird. Die Wirkung der Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe b.) bis d.) sowie Abs. 3 bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die Studierende oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. Über die Exmatrikulation erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität.

## **§ 12 Rückmeldung**

- (1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt nur dann vor, wenn der Sozial-, Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag sowie die Studienbeiträge gem. § 2 Abs. 1 der Studienbeitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen ist. Das Rückmeldeverfahren sowie die für die Rückmeldung festgesetzten Fristen werden allen Studierenden in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail) bekannt gemacht. Die Universität kann verlangen, dass Zahlungen nachgewiesen werden.
- (3) Studierende erhalten ca. drei Wochen nach ordnungsgemäßer Rückmeldung Studienbescheinigungen und Studierendenausweis zugesandt. Die Ausstellung einer vorläufigen Studienbescheinigung oder eines vorläufigen Studierendenausweises ist nicht möglich. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.
- (4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausgeübt werden sollen.

## **§ 13 Beurlaubung**

- (1) Die Beurlaubung vom Studium aus wichtigem Grund ist eine Sonderform der Rückmeldung. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a.) die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes bzw. eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres,
  - b.) eine Erkrankung, die die Studierfähigkeit insoweit einschränkt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
  - c.) die Aufnahme einer studienförderlichen praktischen Tätigkeit (Praktikum), die dem Studienziel dient,
  - d.) ein Studium an einer ausländischen Hochschule, einer Sprachschule oder ein studienförderlicher Auslandsaufenthalt;
  - e.) eine Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
  - f.) Schwangerschaft
  - g.) die Erziehung eigener Kinder in einem Alter bis zu drei Jahren,
  - h.) die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten ersten Grades, wenn diese Person pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
  - i.) wenn alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs

- erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die oder der Studierende lediglich auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet; die Beurlaubung kann längstens bis zum Ende des Semesters, in dem die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt, gewährt werden,
- j.) sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung, die in der Person des Studierenden liegen. Diese Gründe müssen schriftlich belegt werden. Die Universität behält sich vor, Nachweise zu fordern.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig. Die Beurlaubung ist bis zum Ende der Rückmeldefrist zu beantragen. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Eine verspätete Beurlaubung kann längstens bis zum 15. Mai für ein Sommersemester und bis zum 15. November für ein Wintersemester beantragt werden. Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 6 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Während der Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 HG.
- (4) Für jeden Beurlaubungsgrund nach Absatz 2 können bis zu sechs Urlaubssemester gewährt werden. Hierbei werden Urlaubssemester angerechnet, die an anderen deutschen Hochschulen gewährt wurden.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. Beizufügen sind folgende Nachweise:
- Zu Abs. 2 a.): Einberufungsbescheid oder Dienstzeitbescheinigung.
- Zu Abs. 2 b.): ein fachärztliches Attest, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Erkrankung sowie Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgehen.
- Zu Abs. 2 c.): Bescheinigung des Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass ein Praktikum von mehr als drei Monaten Dauer absolviert wird und eine Beurlaubung für das gesamte Semester auf Grund des Praktikums befürwortet wird. Eine Beurlaubung ist nur dann möglich, wenn das Praktikum nicht bereits in der Prüfungsordnung beinhaltet ist.
- Zu Abs. 2 d.): Bescheinigung des Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass ein Urlaubssemester aufgrund eines mehr als drei Monaten andauernden Auslandsaufenthaltes bzw. eines Auslandsstudiums befürwortet wird.
- Zu Abs. 2 e.): Bescheinigung des Fachbereichs, aus der hervorgeht, dass die Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Universität liegt, bzw. eine Bescheinigung des zuständigen Fachbereichs, dass die Abwesenheit aufgrund der Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben erforderlich ist.
- Zu Abs. 2 f.): Auszug aus dem Mutterpass oder ärztliches Attest
- Zu Abs. 2 g.): Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde, Bescheinigung aus dem Melderegister, aus der hervorgeht, dass das Kind in der Wohnung des Elternteils, das die Beurlaubung beantragt, gemeldet ist sowie ggf. ein Nachweis, dass das Kind nicht vom jeweils anderen Elternteil betreut werden kann.
- Zu Abs. 2 h.): Schriftliche Erklärung und Pflegeeinstufungsbescheid des zu pflegenden oder versorgenden Angehörigen oder ausführliches ärztliches Attest.
- Zu Abs. 2 i.): Bescheinigung des Prüfungsamtes, aus der hervorgeht, dass alle nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung zum Abschluss des Studiengangs erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden und die oder der Studierende lediglich auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wartet.
- Zu Abs. 2 j.): Schriftliche Begründung sowie geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass der Beurlaubungsgrund in der Person der Studierenden bzw. des Studie-

renden begründet ist. Eine Beurlaubung für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.

- (6) Mit dem Antrag auf Beurlaubung sind die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren zu entrichten. Erfolgt die Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist ohne vorherige, fristgerechte Vornahme der Rückmeldung, sind zusätzlich die nach § 5 Abs. 2 der Studienbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren zu entrichten.
- (7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

#### **§ 14**

##### **Verspätete Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung**

- (1) Versäumt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bzw. die oder der Studierende die festgesetzten Fristen, so kann die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auf Antrag auch später erfolgen, wenn das Fristversäumnis durch einen wichtigen Grund schriftlich entschuldigt und ein Nachweis hierüber erbracht wird. Eine verspätete Einschreibung oder Rückmeldung ist nach Ablauf eines Monats nach Semesterbeginn nicht mehr möglich.
- (2) Mit dem Antrag auf verspätete Einschreibung oder Rückmeldung sind zusätzlich die nach § 5 Abs. 2 der Studienbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren zu entrichten.

#### **§ 15**

##### **Studiengangwechsel**

Der Wechsel eines Studienganges ist grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist vor Überweisung der fälligen Beiträge bei der dafür zuständigen Stelle zu beantragen. Er bedarf der Zustimmung der Universität und setzt eine erneute Einzelentscheidung gemäß § 1 Abs. 2 voraus. Nach bereits erfolgter Rückmeldung ist der Studiengangwechsel nach Ablauf eines Monats nach Semesterbeginn nicht mehr möglich. Für den Studiengangwechsel gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

#### **§ 16**

##### **Zweithörerschaft**

- (1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden (sog. „kleine Zweithörerinnen und Zweithörer“). Die Universität kann die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern versagen, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.
- (2) Für die Zweithörerschaft nach Absatz 1 wird ein Beitrag gem. § 3 Abs. 4 der Studienbeitragsatzung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Zweithörerschaft nachzuweisen.
- (3) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 Satz 2 auf Antrag als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“).
- (4) Die Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges ist nur zulässig, wenn die Ersteinschreibung an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen nachgewiesen wird. Die Universität kann vor Erteilung der Zulassung den Nachweis einer sinnvollen und faktisch umsetzbaren Studienplanung für das gleichzeitige Studium von zwei Studiengängen an unterschiedlichen Standorten durch gutachterliche Stellungnahmen der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Dekane verlangen.
- (5) Für die Zweithörerschaft nach Absatz 3 wird ein Beitrag gem. § 3 Abs. 3 der Studienbeitragsatzung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Zweithörerschaft nachzuweisen.
- (6) Zweithörerinnen oder Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein.

Auf Zweithörerinnen oder Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ersthochschule einzureichen.

- (7) Der Zweithörerin oder dem Zweithörer wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

### **§ 17 Gasthörerschaft**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Gasthörerschaft wird ein Beitrag gem. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Studienbeitragsatzung erhoben. Die Zahlung des Beitrages ist mit dem Antrag auf Gasthörerschaft nachzuweisen.
- (3) Gasthörerinnen oder Gasthörer werden nicht eingeschrieben, sondern sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörerinnen oder Gasthörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen.
- (4) Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung i.S.d. § 62 Abs. 3 HG abgesehen, sind Gasthörerinnen oder Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.
- (5) Besondere Gasthörerinnen oder Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern Sie nicht unter den in § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der für das Weiterbildungsangebot zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat und der Zugang zu den Weiterbildungsangeboten nicht in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge, bis die festgelegte Teilnehmerzahl erreicht ist. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

### **§ 18 Jungstudierende**

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Universität besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung vom 18.06.2003 (Amtl. Mittlg. 13/03) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 24. Oktober 2007.

Wuppertal, den 26.10.2007

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge